

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 24. Januar 1950

Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
19. 1.50	Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen	17

Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Hoch- und Fachschulen.

Vom 19. Januar 1950

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und zur Sicherung des Unterhalts der Studierenden an Hoch- und Fachschulen, unter besonderer Berücksichtigung der Ausbildung und des Studiums von Arbeitern und Bauern und ihren Kindern, wird in Ausführung der Verordnung vom 31. März 1949 über die Erhaltung und die Entwicklung der deutschen Wissenschaft und Kultur — Kulturverordnung — (ZVOB1. I S. 227) folgende Regelung des Stipendienwesens getroffen:

§ 1

Kreis der Empfänger

- (1) Monatliche Stipendien werden gewährt an
 - a) Arbeiter, Bauern oder deren Kinder;
 - b) Kinder von verdienten Lehrern und verdienten Ärzten des Volkes (Artikel 15 der Kulturverordnung);
 - c) Kinder von Nationalpreisträgern (Artikel 23 der Kulturverordnung);
 - d) sonstige Studierende mit besonderen fachlichen und gesellschaftlichen Leistungen.
- (2) Den übrigen Studierenden können Semesterbeiträge gewährt werden.

§ 2

Voraussetzungen

Als grundsätzliche Voraussetzungen zur Erlangung eines Stipendiums oder eines Semesterbeitrages an Hochschulen und Fachschulen gelten

- a) gute fachliche Leistungen;
- b) besonders beachtliche gesellschaftliche Tätigkeit vor und während des Studiums;
- c) soziale Bedürftigkeit (sofern nicht einem Elternteil als Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen die unentgeltliche Ausbildung seiner Kinder zugesichert ist)

§ 3

Auswahl der Stipendiaten und Empfänger von Semesterbeiträgen

Die Auswahl der Stipendiaten und Empfänger von Semesterbeiträgen erfolgt durch besondere Stipendienkommissionen. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

A. An Universitäten und Hochschulen:

1. Den Vorsitz führt im Auftrage des Rektors der Studentendekan, der auch für die technische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich ist.
2. Beisitzer sind drei Vertreter der Freien Deutschen Jugend sowie je ein Vertreter des zuständigen Landesministeriums für Volksbildung — für Berlin des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik, der Studentenschaft, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Landkreisen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

B. An Fachschulen:

1. Der Vorsitzende wird von der zuständigen Verwaltung bestimmt; er ist auch für die technische Durchführung der Beschlüsse verantwortlich.
2. Beisitzer sind drei Vertreter der Freien Deutschen Jugend sowie je ein Vertreter des S-Schülerausschusses, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie in Landkreisen der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

§ 4

Bereitstellung und Aufteilung der Mittel

(1) Die in den Länderhaushalten veranschlagten Stipendienmittel für Hochschulen werden durch die Ministerien für Volksbildung, die Stipendienmittel für Fachschulen durch die dafür zuständigen Verwaltungen aufgeteilt. Die Aufteilung für Berlin erfolgt durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik.